Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/3624

Sachgebiet 784

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) – 680 70–E–Ha 21/72

Bonn, den 4. Juli 1972

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**
h i e r : Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der Beihilfe für die Erzeugung von Hartweizen für das Wirtschaftsjahr 1972/1973.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Juni 1972 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Eine Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigefügt.

Brandt

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der Beihilfe für die Erzeugung von Hartweizen für das Wirtschaftsjahr 1972/1973

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. . . . ./72 [2]), insbesondere auf Artikel 10,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 10 der Verordnung Nr. 120/67/EWG ist der Betrag der Beihilfe für Hartweizen gleich dem zu Beginn des Wirtschaftsjahres bestehenden Unterschied zwischen dem garantierten Mindestpreis und dem Interventionspreis des Handelsplatzes der Zone mit dem größten Überschuß; für das Wirtschaftsjahr 1972/1973 wurden der garantierte Mindestpreis für Hartweizen sowie der für den Handelsplatz der Zone mit dem größten Überschuß gültige Interventionspreis durch die Verordnung (EWG) Nr. . . . ./72 des Rates vom . . . . . 1972 zur Festsetzung der Preise für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1972/1973 [3]) bzw. die Verordnung (EWG)Nr. . . . ./72 des Rates vom . . . . . 1972 zur Festlegung der wesentlichsten Handelsplätze für Getreide, der für diese Handelsplätze geltenden abgeleiteten Interventionspreise, des einzigen Interventionspreises für Mais sowie für Hartweizen für das Wirtschaftsjahr 1972/1973 [4]) festgesetzt –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Laufe des Wirtschaftsjahres 1972/1973 beträgt die in Artikel 10 der Verordnung Nr. 120/67/EWG vorgesehene Beihilfe für Hartweizen 36,87 Rechnungseinheiten je Tonne.

Artikel 2

Die in Artikel 2 bis 5 der Verordnung Nr. 135/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die Beihilfe für Hartweizen finden auch im Wirtschaftsjahr 1972/1973 Anwendung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 117 vom 19. Juni 1967, S. 2268/67

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L . . . vom . . . . . 1972, S. . . .

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L . . . vom . . . . . 1972, S. . . .

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L . . . vom . . . . . 1972, S. . . .

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident